

Merkblatt für Geflügelhaltungen

Anzeigepflicht

Jeder, der beabsichtigt, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel zu halten, hat dies dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Bestehende Tierhaltungen müssen unverzüglich angemeldet werden. Der Umfang oder die Gewerbsmäßigkeit der Haltung spielen dabei keine Rolle. Die Freilandhaltung ist dabei besonders hervorzuheben.

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art sowie zur Schlachtung zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels. Ab 28.12.2014 gilt in diesem Zusammenhang für jegliches Verbringen von Enten und Gänsen eine vorherige Untersuchungspflicht! Auskünfte erteilt das Veterinäramt.

Früherkennung von Anzeichen der Geflügelpest

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder

kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen.

Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder

2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter ebenfalls unverzüglich einen Tierarzt mit der Untersuchung zu beauftragen.

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sollten beachtet werden:

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des sind Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen betriebsfremde Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten
3. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz sowie die Stallungen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren
4. Die Tiere dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel unzugänglich sind.
5. Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
6. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich
7. Gegebenenfalls ist eine Schadnagerbekämpfung durchzuführen.

Jeder Geflügelhalter ist zu erhöhter Wachsamkeit und der strikten Einhaltung der Vorgaben zur Verhinderung der Seucheneinschleppung aufgerufen. Im Falle des Verdachts ist das Veterinäramt unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle der Anordnung einer Stallpflicht ist die Haltung so zu gestalten, dass jeglicher Kontakt mit Wildvögeln unterbunden wird. Dazu gehört im Falle der Haltung in Volieren ein festes Dach und eine zuverlässige seitliche Absperrung mit Gittern oder Netzen. Beachten sie in diesem Zusammenhang die öffentlichen Aushänge, Amtsblätter und Veröffentlichungen in der Tagespresse.